

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Frauen- und Mädchenausschuss des Kreises Grafschaft Bentheim Ausschreibung für die Frauen-Kreisliga und - Kreisklasse Saison 2018 / 2019

Für die Durchführung der Spiele haben die Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2b) nach FiWO erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Werbung im Frauenfußball ist erlaubt.

2. Spielerinnenpässe

An Spielen können nur Frauen teilnehmen, die Mitglied eines NFV-Vereines sind und für die ein Spielerpass ausgestellt wurde und mit Freigabevermerk vorliegt. Bei Namensänderungen ist ein neuer Pass zu beantragen. Hierbei können die Daten vom Verband übertragen werden. Der alte Pass ist einzusenden.

3. Kreismeister, Auf- und Abstieg

Der Tabellenerste der Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Der Tabellenletzte der Kreisliga steigt in die Kreisklasse ab. Der Tabellenerste der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Neu gemeldete Mannschaften spielen *im Normalfall* in der 1. Kreisklasse.

Verzichtet eine Meistermannschaft auf den Aufstieg in die Bezirksliga oder Kreisliga, kann sie im Folgejahr nicht erneut als Meister geehrt werden.

4. Spielberechtigungen

Wird die Spielberechtigung von Spielerinnen (§10 SPO) angezweifelt, werden die Beschwerden nur in schriftlicher Form angenommen und durch den Frauenausschuss zur Überprüfung bearbeitet.

5. Spielbetrieb, Spielzeit, Mannschaftsstärke, Spielplätze, Spielbälle

Die Frauen-Kreisliga besteht aus elf Mannschaften und spielt den Kreismeister in Hin- und Rückrunde aus. Die Frauen-Kreisklasse besteht aus ebenfalls elf Mannschaften. Es wird auch hier in Hin- und Rückrunde um den Staffelsieg gespielt. Frauenmannschaften spielen mit 11er-Mannschaften 2 x 45 Minuten auf normalem Spielfeld, mit 9er-Mannschaften 2 x 40 Minuten auf normalem Spielfeld. Die Halbzeitpause soll 15 Minuten betragen.

Es können bis zu 4 Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.

11er-Mannschaften treten gegen 9er-Mannschaften ebenfalls mit 9 Spielerinnen an. Es können aber im gegenseitigen Einvernehmen größere Mannschaftenstärken vereinbart werden.

Spielt eine gemeldete 11er-Mannschaft gegen eine 9er-Mannschaft, so darf die 11er-Mannschaft sechs Spielerinnen aus- und wieder einwechseln.

Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5.

Die Spielführerin ist zum Anlegen einer entsprechenden Armbinde verpflichtet.

Bei gleichen Trikotfarben hat der Heimverein für andere Trikots bzw. Leibchen zu sorgen.

Frauenspiele sind grundsätzlich auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen auszutragen. Bei Unspielbarkeit der Plätze ist nach § 28 SpO zu verfahren.

Die Bestätigung der Städte und Gemeinden sind mit Dienstsiegel zu versehen und binnen vier Tagen (Poststempel) nach Spielausfall der zuständigen Staffelleiterin vorzulegen. Für die rechtzeitige Vorlage ist in jedem Fall der Verein verantwortlich.

Kann die Bescheinigung auch innerhalb einer gewährten Frist nicht vorgelegt werden, erfolgt Punktabzug. Bei Spielabsagen ist vor dem Gegner die zuständige Staffelleiterin zu benachrichtigen.

Bei dreimaligem Nichtantreten innerhalb einer Halbserie wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt.

Im Spielplan angegebene Spielstätten müssen nicht zwingend bindend sein. Der Heimverein entscheidet, auf welchem zugelassenen Platz das Spiel ausgetragen wird.

Pflichtspiele am Samstag dürfen nicht vor 14.00 Uhr angesetzt werden.

Spiele von Frauenmannschaften gegen Herrenmannschaften sind nicht statthaft.

Jede Frauenmannschaft **muss** mindestens eine weibliche Betreuungsperson haben.

6. Spielformulare

Die Spielberichte werden im Internet ausgefüllt (Spielbericht Online).

Die Heimmannschaft hat 20 Minuten vor Spielbeginn die Spielerpässe an den Schiedsrichter auszuhändigen. Es reicht nicht aus, die Pässe und den Bericht in die Schiedsrichterkabine zu legen.

Die Gastmannschaft hat so rechtzeitig anzureisen, dass auch sie die Spielerpässe vor Spielbeginn dem Schiedsrichter übergeben kann.

Schiedsrichter-Ansetzer für die Frauen-Kreisliga, Frauen-Kreisklasse und die B-Juniorinnen ist:

Daniel Fleddermann, Firemannsweg 2, 48531 Nordhorn

E-Mail: Fleddi@gmx.net

Für Freundschaftsspiele ist mindestens 7 Tage vor dem Spiel online über das DFBnet anzufordern.

Die Lichtbilder in den Spielerpässen müssen zeitgerecht sein (auf dem Foto erkennbar).

Die Fahrtkosten und Spesen werden dem Schiedsrichter sofort nach Spielschluss in seiner Kabine unaufgefordert ausgezahlt. Eine Quittung muss bei Bedarf ausgestellt werden.

7. Meldung von Spielergebnissen

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die Spielergebnisse, auch Ausfälle oder Nichtantreten einer Mannschaft, unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, dem

NFV über das DFBnet zu melden. Dieses gilt auch für Wochentagsspiele. Die nicht termingerechte Eingabe von Ergebnissen oder Ausfälle wird mit einer Strafe belegt. Die pünktliche Meldung ist unbedingt einzuhalten. Es erfolgt eine tägliche Kontrolle.

8.Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es dürfen drei Spiele pro Halbserie vorverlegt werden. Der ordnungsgemäß ausgefüllte Spielverlegungsantrag über das DFBnet muss 15 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen sein. Der Schiedsrichteransetzer wird die Spielverlegung nur von der jeweiligen Staffelleiterin entgegennehmen. Die anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 €** wird im Lastschriftverfahren von der NFV-Kreiskasse eingezogen.

Wird die Staffelleitung von einer Spielverlegung nicht verständigt, erfolgt eine Bestrafung gemäß Spielordnung. Es ist ausschließlich der Spielverlegungsantrag im DFBnet für alle Spielverlegungen zu verwenden. Für ein Spiel ist die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt möglich, längstens jedoch 5 Kalendertage nach dem ursprünglich angesetzten Termin. **Das Recht auf eine Verlegung gilt nicht für die letzten beiden Spieltage der Saison.**

9.Spielberechtigung

In Frauenmannschaften können auch B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs eingesetzt werden. (B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs auf Antrag bei entsprechenden Voraussetzungen)

B-Juniorinnen, die für Frauenmannschaften spielberechtigt sind, können im Wechsel in Frauen- und B-Juniorinnen-Mannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen zwischen Frauen- und Juniorinnenmannschaften erfolgt. Sie können sich allerdings für eine (die höher spielende) Frauenmannschaft festspielen, sollte der Verein mehrere Frauenmannschaften stellen. Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen.

Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Spielberechtigung von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften regelt der § 10 der SpO. Die Festspielregelung zum Saisonende gemäß § 10 SpO Abs. 4 (letzten 4 Spieltage) wird außer Kraft gesetzt.

10.Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können Spielgemeinschaften gebildet werden. Sie müssen beim zuständigen Frauen-/Mädchenausschuss beantragt werden, der über diesen Antrag entscheidet.

11.Trikotwerbung

Trikotwerbung im Frauenfußball ist grundsätzlich erlaubt und ist kostenpflichtig. Die Trikotwerbung muss im Spielbericht Online eingetragen werden.

12. Anschriftenverzeichnis

Es gilt das auf der Homepage –www.nfv-grafschaft-bentheim.de- veröffentlichte Anschriftenverzeichnis. Etwaige Änderungen, insbesondere die der Ansprechpartner der Vereine,

müssen unverzüglich der zuständigen Staffelleiterin und Vorsitzenden schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden.

Das Anschriftenverzeichnis ist maßgebend für alle Benachrichtigungen. Nachteile, die aus nicht gemeldeten Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Vereins.

Rechtsmittelbelehrung

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Ausschreibung sowie gegen die Satzung und Ordnung des NFV werden bestraft. Gegen diese Ausschreibung kann die Anrufung nach § 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Kreissportgericht erfolgen.

01. 08. 2018

Der Kreisfrauen-/Mädchenausschuss durch

Pascal Dingwerth, Helena Lambers, Heike Bossemeyer, Sylvia Elfers und Lena Schütten